

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935

Sitzung vom 28. Februar 1935.

649. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Zuschrift vom 5. Oktober 1934 in Sachen Beitragsleistung der Gemeinde an den Ausbau der Straßen I. Kl. Nrn. 3 und 5 wurde der Gemeinderat Dürnten unter anderem allgemein darauf aufmerksam gemacht, daß für bereits durchgeführte und zur Ausführung vorgesehene Straßenkorrekturen vom Regierungsrat die Festsetzung von Baulinien oder erweiterten Bauabständen verlangt werde.

Nachdem sich der Gemeinderat Dürnten mit den am 19. Oktober 1934 zugestellten Entwürfen für Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes -- das Baugesetz hat hier keine Gültigkeit -- am 12. Dezember 1934 einverstanden erklärte, sind ihm am 20. Dezember 1934 bezügliche Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung für die früher ausgebaute Strecke der Straße I. Kl. Nr. 1 (Hauptverkehrsstraße P) vom „Löwen“ bis Sekundarschulhaus und die als Notstandsarbeit in Aussicht genommene Korrektur der Straßen I. Kl. Nrn. 3 und 5 von der Grenze Bubikon bis Unterdorf zur Beschlußfassung übermittelt worden. Am 28. Dezember 1934 hat der Gemeinderat den Vorlagen zugestimmt und dies im kantonalen Amtsblatt Nr. 6 vom 22. Januar 1935 öffentlich bekannt gegeben.

Mit Begleitschreiben des Gemeinderates Dürnten vom 7. Februar 1935 an den Bezirksrat und von letzterem unter gleichem Datum an die Baudirektion sind die Baulinienpläne dem Regierungsrat im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes zur Genehmigung eingereicht worden. In einem bezirksrätlichen Zeugnis wird bestätigt, daß gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen sind.

Für die Strecke der Hauptverkehrsstraße P vom „Löwen“ bis zum Sekundarschulhaus ist ein gegenseitiger Baulinienabstand von 26 m oder von je 13 m, von der Fahrbahnmitte aus gemessen, angenommen und für die Straßen I. Kl. Nrn. 3 und 5 von der Grenze Bubikon bis ins Unterdorf ein solcher von 22 m, der sich symmetrisch zu je 11 m von der Mitte der neuen Straßenachse verteilt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Dürnten eingereichten Planunterlagen für die festgesetzten Baulinien im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes:

- a) An der Straße I. Kl. Nr. 1 (Hauptverkehrsstraße P) vom „Löwen“ bis zum Sekundarschulhaus mit 26 m gegenseitigem Abstand,
- b) an den Straßen I. Kl. Nrn. 3 und 5 von der Grenze Bubikon bis Unterdorf Dürnten mit 22 m gegenseitigem Abstand,

wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Dürnten wird eingeladen, für die öffentliche Bekanntgabe dieses Beschlusses besorgt zu sein.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten unter Rückgabe je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

Paul Keller

